

**Tarife  
des  
Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

**zur Festsetzung von Gebühren und Erhebung von Auslagen für die Tätigkeiten der  
Grenzkontrollstelle JadeWeserPort in Wilhelmshaven**

aufgrund des

- § 1 i.V.m. §§ 2-6 und dem Kostentarif in Anlage 1 zum § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung,
  - Artikel 79 und 82 Absatz 1 i.V.m. Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) und
  - des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301),
- in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1**

**Kontrolle bei Einfuhr, Durchfuhr und Umladung einschließlich der erforderlichen  
Kontrollbescheinigungen und/oder -mitteilungen**

<b>1.</b>	<b>Einfuhruntersuchung</b>		
1.1	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel-, Wild-, Kaninchen- oder Zuchtwildfleisch	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.2	Fischereierzeugnisse	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.3	Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.4.	Tierische Nebenprodukte und Futtermittel tierischen Ursprungs	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.5	Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs		
1.5.1	Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs		80,00 €
		bei Mehraufwand	Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der AllGO
1.5.2	Raufutter und Stroh	je Sendung	48,00 €
1.5.3	Einfuhrkontrolle von Bedarfsgegenständen, für die der Zweckverband zuständig ist		80,00 €

# Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

<b>2. Durchfuhr (Transit)</b>			
2.1	Durchfuhr von Waren durch die Gemeinschaft, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU	mindestens	30,00 € für den Beginn der Kontrolle
		und	Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der AllGO
2.2	Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG	Grundbetrag zusätzlich je angefangene 100 kg Nettogewicht insges. höchstens	7,00 € 2,00 €
2.3	Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Transits	je Sendung	100,00 € 25,00 €
<b>3. Umladung (Transhipment)</b>			
3.1	Umladung innerhalb der nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2124 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission genannten Fristen		10,00 €
3.2	Umladung nach den unter 3.1 genannten Fristen	je Sendung zusätzlich	30,00 € Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der AllGO
<b>4 Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 1 bis 3</b>			
4.1	Sonstige Dokumentenkontrolle		25,00 €
4.2	Sonstige Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (ohne Warenuntersuchung oder –kontrolle)		50,00 €
4.3	Mehrausfertigungen	je Seite	2,50 €
4.4	Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen)	je Seite	2,00 €
4.5	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten		20,00 €
4.6	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb der Grenzkontrollstelle vorgenommen werden	je km je angefangene Viertelstunde We- gezeit pro Kontroll- person und übriger Zeit- aufwand	0,38 € Zeitaufwand ge- mäß jeweils ak- tuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der AllGO

# Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

4.7	Ein- und Auslagerung in den Anlagen der Grenzkontrollstelle	Pro Euro-Palette	15,00 €
4.8	Lagerkosten Tiefkühlraum	pro Euro-Palette und Tag mindestens	5,00 € 40,00 €
4.9	Lagerkosten Kühlraum	pro Euro-Palette und Tag mindestens	4,00 € 30,00 €
4.10	Lagerkosten Raumtemperatur	pro Euro-Palette und Tag mindestens	2,00 € 20,00 €
4.11	Packen einer Euro-Palette im Rahmen der Einfuhrkontrolle		20,00 €
4.12	Packen loser Waren auf eine Palette oder ein Gestell, z.B. unterschiedlich große Packstücke, lose Fische		30,00 €
4.13	Sortieren von bis zu drei Sorten	je Tonne	10,00 €
<b>5</b>	<b>Ausfuhr von verarbeitetem Wiederkäuerprotein</b>		
5.1	Dokumentenkontrolle einschl. ggf. Plombenkontrolle	je Container	30,00 €

## § 2

### Auslagen und abweichende Gebühren

- (1) Zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren werden bei Verdachtsproben die Untersuchungskosten als Zuschlag erhoben.
- (2) Für den Fall der Stornierung der Anmeldung einer Sendung werden gem. § 1, in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. XVIII.5 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zurzeit gültigen Fassung 10,00 € je stornierten Sendung erhoben.
- (3) Sehen Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Gebühren vor, so treten diese an die Stelle der Gebühren nach § 1.
- (4) Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die in dieser Gebührenfestsetzung nicht im Einzelnen bezeichnet sind, werden nach Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der ALLGO abgerechnet.

## § 3

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Dieser Gebührentarif tritt ab dem 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 03.11.2020 außer Kraft.
- (2) Er tritt mit Inkrafttreten eines neuen Gebührentarifs außer Kraft.

Schortens, den 15.09.2023

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser  
Die Verbandsgeschäftsführerin

(Dr. Schweizer)